

Rechtsgrundlagen

Bundesverfassung (BV)

Art. 38 Erwerb und Verlust der Bürgerrechte

Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts aus anderen Gründen sowie die Wiedereinbürgerung.

Er erlässt Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung. Er erleichtert die Einbürgerung von:

- a. Personen der dritten Ausländergeneration;
- b. staatenlosen Kindern.

Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)

Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV)

Die massgeblichen Rechtsgrundlagen auf Zürcher Gesetzesstufe finden sich in der Verfassung des Kantons Zürich (Art. 20 und Art. 21) und im Gesetz über das Bürgerrecht (§§ 20 bis 31).

Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV)

A. Einbürgerungsvoraussetzungen

§ 4. Ausländerinnen und Ausländer erhalten auf Gesuch das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und die zusätzlichen Voraussetzungen des kantonalen Rechts erfüllen.

§ 5. Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Zeitpunkt der Gesuchstellung nachweisen, dass sie oder er sich seit zwei Jahren in der Gemeinde aufhält. Ist die Bewerberin oder der Bewerber im Zeitpunkt der Gesuchstellung zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen zwei Jahre Aufenthalt im Kanton, wenn sie oder er

- a. in der Schweiz geboren ist,
- b. nicht in der Schweiz geboren ist, jedoch während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- und Mittelschulstufe in einer Landessprache besucht hat.

3. Abschnitt: Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

§ 23. Die Gemeinde nimmt Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf Gesuch hin in ihr Bürgerrecht auf, wenn diese

- a. seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben,
 - b. in der Lage sind, für sich und ihre Familie aufzukommen,
 - c. die Voraussetzungen gemäss § 7 erfüllen,
 - d. keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen aufweisen.
- Ist die Bewerberin oder der Bewerber zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen neben den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.

Die Gemeinde kann im Einzelfall auf die Erfüllung der Voraussetzungen ganz oder teilweise verzichten.

Die Städte und Gemeinden regeln in ihrer Geschäftsordnung die kommunale Zuständigkeit sowie verfahrenstechnische Abläufe.

www.sem.admin.ch > **Einreise und Aufenthalt** > **Schweizer Bürgerrecht/ Einbürgerung** > **Fragen zum neuen Recht**

Grundsatz

Das Schweizer Bürgerrecht setzt sich zusammen aus den drei Bürgerrechten

- Gemeindebürgerrecht
- Kantonsbürgerrecht
- Eidgenössisches Bürgerrecht

Diese sind untrennbar miteinander verbunden: Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ist, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und das Bürgerrecht des Kantons besitzt (Art. 37 Abs. 1 BV).

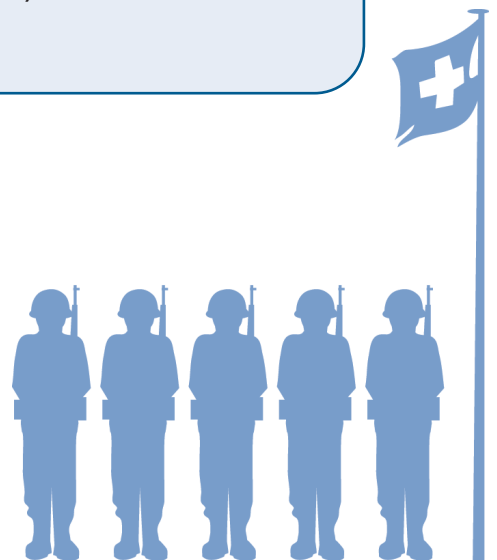
Mit dem Gemeindebürgerrecht erwirbt die Bürgerin oder der Bürger eines anderen Kantons auch das Bürgerrecht des Kantons Zürich (§ 26 KBüV).

Bedeutung

Aus dem Schweizer Bürgerrecht können Rechte und Pflichten abgeleitet werden wie

Niederlassungsfreiheit, Verbot der Ausweisung (Art. 24 und 25 BV)

- Wahl- und Stimmrecht (Art. 39 BV)
- Militär- und Ersatzdienstpflicht (Art. 59 BV)
-



Erwerb des Bürgerrechtes

Das Schweizer Bürgerrecht kann durch Abstammung oder durch Einbürgerung erworben werden.

Schweizer

durch Abstammung (Art. 1 – 8 BÜG)

Schweizer Bürgerin oder Bürger ist von Geburt an:

- das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürgerin oder Bürger ist;
- das Kind einer Schweizer Bürgerin, die mit dem Vater nicht verheiratet ist (Art. 1, Abs. 1 BÜG).

Das minderjährige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, erwirbt durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre (Art. 1 Abs. 2 BÜG).

Wird ein minderjähriges ausländisches Kind von einer Person mit Schweizer Bürgerrecht adoptiert, so erwirbt es das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der adoptierenden Person und damit das Schweizer Bürgerrecht (Art. 4 BÜG).



durch Einbürgerung

Formelle Voraussetzungen

Die Wohnsitzdauer in der Gemeinde beträgt mindestens zwei Jahre. Ist die Bewerberin oder der Bewerber zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen 2 Jahre Wohnsitz im Kanton. Die Schweizer Bürgerin oder der Schweizer Bürger muss in der Lage sein, für sich und seine Familie aufzukommen, der Betreibungsregisterauszug darf während fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss des Verfahrens keine Einträge über unbezahlte Betreibungen aufweisen. Ausserdem darf die einbürgerungswillige Person keine Steuerschulden aus definitiven Schlussrechnungen haben, die im obigen Zeitraum zugestellt wurden. Die Schweizer Bürgerin oder der Schweizer Bürger darf keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen aufweisen.

Formalitäten

Die Bewerberin oder der Bewerber reichen das Einbürgerungsgesuch bei der Gemeinde ein.

Zuständigkeit

Falls das Gesetz oder die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, ist die Gemeindeversammlung oder der Grosse Gemeinderat für die Einbürgerung zuständig.

Erforderliche Dokumente

- Nachweis des Personenstandes (Personenstandsausweis oder Familienausweis)
- Strafregisterauszug für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben
- Auszug aus dem Betreibungsregister für Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben
- Bescheinigung des Gemeindesteueramtes
- Erklärung, ob auf bisherige Bürgerrechte verzichtet wird

Gebühren

Die Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger ins Kantonsbürgerrecht ist gebührenfrei. Die Gemeinden können Einbürgerungsgebühren verlangen.



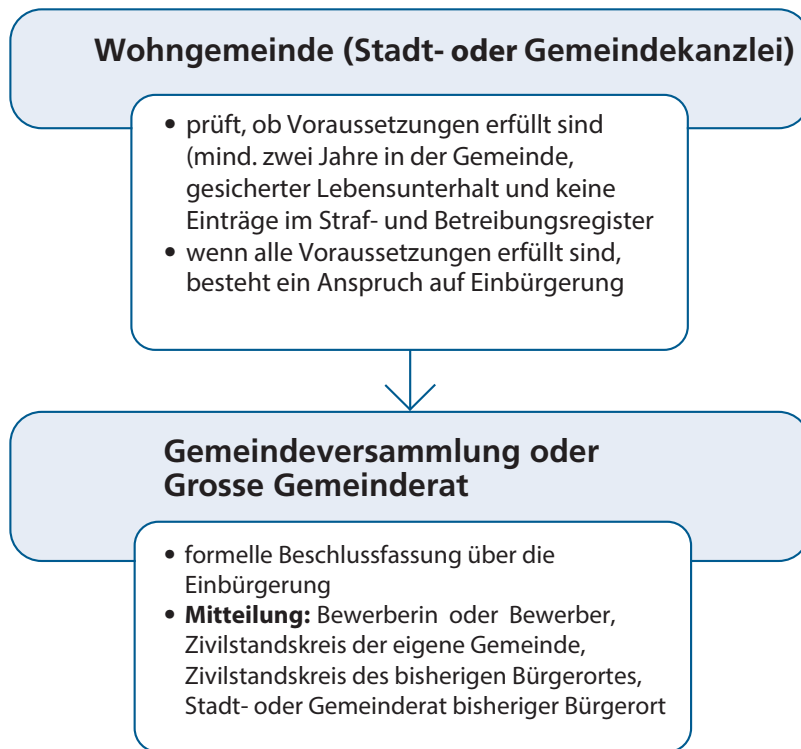
Erforderliche Dokumente

- Personenstandsausweis oder Familienausweis
- Strafregisterauszug
- Betreibungsregisterauszug
- Erklärung, ob auf bisheriges Bürgerrecht verzichtet wird



Verfahrensablauf für Schweizer

Einreichung des Gesuches an:



Entlassung

aus dem Gemeindebürgerrecht

Eine Person kann die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht verlangen, wenn sie nicht in der Gemeinde wohnt, deren Bürgerrecht sie aufgeben will, sie im Besitz des Bürgerrechts einer anderen Zürcher Gemeinde ist und sie an die Gemeinde ein entsprechendes schriftliches Gesuch stellt (inkl. Wohnsitzbestätigung). Der Beschluss wird durch den Gemeindevorstand gefasst.

aus dem Kantonsbürgerrecht

Eine Person kann die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht verlangen, wenn sie keinen Wohnsitz im Kanton hat, sie das Bürgerrecht eines anderen Kantons oder Staates besitzt oder ihr dieses zugesichert worden ist und sie ein entsprechendes schriftliches Gesuch an das GAZ stellt. Es gilt zu beachten, dass die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht den Verlust des Gemeindebürgerrechts zur Folge hat. Das Gesuch wird abschliessend durch das GAZ entschieden. Es hört vorgängig die Gemeinde an.

aus dem Schweizer Bürgerrecht

Das Gesuch um Entlassung kann nur gestellt werden, wenn kein Wohnsitz in der Schweiz besteht und eine andere Staatsangehörigkeit vorhanden ist oder diese zugesichert ist. Die Behörde des Heimatkantons spricht die Entlassung aus. Im Kanton Zürich entscheidet das GAZ über die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht.

AUSLÄNDER

Ausländer

Ordentliche Einbürgerung (§ 21 und 22 Gesetz über das Bürgerrecht)

Ausländer/in in der Schweiz geboren	Ausländer/in im Ausland geboren
Rechtsanspruch auf Einbürgerung	kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung
<p>Ausländerin oder Ausländer muss seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde, in der sie um das Bürgerrecht nachsucht, ihren tatsächlichen Wohnsitz haben.</p> <p>Für Ausländerin oder Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren genügen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.</p> <p>Erleichterung, indem Einbürgerungswillige in den meisten Gemeinden des Kantons von der Exekutive eingebürgert werden.</p>	<p>Ausländerin oder Ausländer muss seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde, in der sie um das Bürgerrecht nachsucht, ihren tatsächlichen Wohnsitz haben. Für Ausländerin oder Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren genügen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton. Bedingung: Nachweis über den Besuch von mindestens fünf Jahren Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen. Daraus ergibt sich automatisch einen Anspruch auf Einbürgerung.</p> <p>Für Ausländerin oder Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren Erleichterung, indem die Exekutive über das Gesuch befinden kann.</p>
<p>Zuständig: Die Gemeindeversammlung, der Grosse Gemeinderat oder das von der Gemeindeordnung bezeichnete Organ.</p>	



Erforderliche Dokumente

- Gesuchsformular
- Dokument über den Personenstand (Auszug aus dem Zivilstandsregister)
- Fotokopie des Ausländerausweises
- Fotokopie des Reisepasses
- Wohnsitzbestätigungen
- Erklärung über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen
- Auszug aus dem Betreibungsregister
- Bescheinigung des Steueramtes
- Nachweis über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
- Bescheinigung über Sozialhilfebezüge
- Sprachnachweis
- Grundkenntnistest
- Nachweis über die elterliche Sorge

Voraussetzungen

formell:

Es werden nur Personen eingebürgert, welche über eine Niederlassungsbewilligung, d. h. eine C-Bewilligung, verfügen.

Bei Gesuchstellung Aufenthalt von insgesamt 10 Jahren in der Schweiz nachweisen, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches.

Jugendbonus: Die Zeit, während der die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, wird doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens 6 Jahre zu betragen.

Für die Berechnung der zehn Jahre zählt der Aufenthalt wie folgt:

- C-Bewilligung (Niederlassungsbewilligung) oder B-Bewilligung (Aufenthaltsbewilligung) wird ganz angerechnet
- F-Bewilligung (vorläufige Aufgenommene) wird halb angerechnet
- N-Bewilligung (Asylsuchende) oder L-Bewilligung (Kurzaufenthaltsbewilligung) wird nicht gezählt.

materiell:

- erfolgreiche Integration, d. h. Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Respektierung der Werte der Bundesverfassung, Fähigkeit, sich im Alltag in deutscher Sprache zu verständigen, Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung und Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder
- mit schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sein
- keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz

Formalitäten

Das Gesuchformular ist beim Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, einzureichen.

Gebühren

Die Gebühr für die Aufnahme einer Ausländerin oder eines Ausländers ins Gemeindebürgerrecht (mit Anspruch auf Einbürgerung) beträgt Fr. 500.00. Wer das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, bezahlt die halbe Gebühr. Bei Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht (ohne Anspruch auf Einbürgerung) erheben die Gemeinden eigene Gebühren nach Aufwand.

Die Gebühr für die Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht (mit oder ohne Anspruch auf Einbürgerung) beträgt Fr. 500.00. Wer das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, bezahlt die halbe Gebühr.

Hinzu kommt auch die Gebühr des Bundes (mit und ohne Anspruch auf Einbürgerung): bei Einzelpersonen Fr. 100.00, bei Ehepaaren Fr. 150.00; wer hingegen unter 18 Jahre alt ist, bezahlt lediglich Fr. 50.00.



Verfahrensablauf für Ausländer

Registrierung oder Aktualisierung im Infostar durch das Zivilstandsamt

Gesuchseinreichung beim:

Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ), Abteilung Einbürgerungen:

Das GAZ prüft die formellen Voraussetzungen (Aufenthalt):

- Unterscheidung Bewerber mit oder ohne Anspruch (2 Jahre Kanton)
- Wohnsitzbestätigungen
- Kopie der C-Bewilligung
- ZEMIS (Zentrales Migrationsinformationssystem)

Bewerber informiert sich über das kommunale und kantonale Einbürgerungsverfahren auf www.gaz.zh.ch und auf der Website der Gemeinde.

Das GAZ prüft die materielle Voraussetzung:

- Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Teilbereich)
- Einträge im amtlichen Strafregister
- Einträge im kantonalen Register

Keine wiederholte Missachtung von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen

Die Wohngemeinde

prüft das Gesuch und entscheidet (Stadt- oder Gemeinderat oder von der Gemeindeordnung bezeichnetes Organ):

Die Gemeinde prüft die materiellen Voraussetzungen:

- öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen sind erfüllt (Betriebsregisterauszug und Steuerbescheinigung)
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Sprachkenntnisse (Deutsch)
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung
- Förderung der Integration der Familienmitglieder
- Vertrautsein mit den schweizerischen Verhältnissen, d. h. Grundkenntnisse der geographischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Schweiz, des Kantons und der Wohngemeinde; Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft; Kontaktpflege zu Schweizerinnen und Schweizern

Bei Erfüllung der Voraussetzungen: Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht (Bezahlung der kommunalen Gebühren)

Das Gemeindeamt Kanton Zürich, Abteilung Einbürgerungen (GAZ)

prüft Erteilung des Kantonsbürgerrechts (Aufenthalt und erneut Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung):

- Verfügung über die Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht (Bezahlung der kantonalen Gebühren)
- Antrag ans Staatssekretariat für Migration (SEM)

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) prüft das Gesuch

- keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit
- Strafrechtsordnung
- Prüfung des Strafregisters

Bei Erfüllung der Voraussetzungen: Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes (Bezahlung der Bundesgebühren)

Das Gemeindeamt Kanton Zürich, Abteilung Einbürgerungen (GAZ)

prüft nochmals einmal das Strafregister und die laufenden Strafverfahren. Wenn alles in Ordnung ist, stellt es die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts fest: Kantonaler Einbürgerungsentscheid (Erwerb des Schweizer Bürgerrechts)

Fall 1

Das Ehepaar Müller-Schröter erscheint bei Ihnen am Schalter und erkundigt sich über die Einbürgerungsmöglichkeiten. Wie beraten Sie das Ehepaar in bezug auf eine Einbürgerung und welche Verfahren sind möglich?

Angaben zu den Personen:	Ehemann	Ehefrau
Name / Vorname	Müller, Erwin	Müller geb. Schröter, Adelheid
Heimatort bzw. Nation	Zürich	deutsche Staatsangehörige
In der Gemeinde wohnhaft seit	11 ½ Jahren	5 ½ Jahren
Verheiratet seit	4 Jahren	
Mögliches Verfahren:	_____	_____
Wohnsitzanforderungen:	_____	_____
Zuständige Behörde für Einbürgerung:	_____	_____

Fall 2

Céline Durand ist 25 Jahre alt, in Quebec geboren und besitzt die kanadische Staatsangehörigkeit. Sie lebt seit ihrem 5. Lebensjahr mit ihren Eltern in der Wohngemeinde und erkundigt sich heute bei Ihnen über die Möglichkeit, das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben.

Welches Einbürgerungsverfahren kommt in Frage?

Hat sie einen Rechtsanspruch, eingebürgert zu werden?

Berechnen Sie die ausgewiesene Wohnsitzdauer:

Entscheidet in diesem Falle die Exekutiv- oder die Legislativbehörde über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes? Begründen Sie Ihre Antwort.



Übungen

Nennen Sie 3 Kriterien, die entscheidend sind für die Beurteilung, ob eine Ausländerin oder ein Ausländer mit dem die schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist:

1. _____

2. _____

3. _____

Fall 3

Ihr Kunde (19-jährig) ist norwegischer Staatsangehöriger und erkundigt sich, welche Verpflichtungen er eingehen würde, wenn er sich einbürgern liesse. Sie klären ihn über die Rechte und Pflichten als Schweizer Bürger auf:

Rechte: _____

Pflichten: _____

Welche Dokumente müssten einem Gesuch beigelegt werden?

Fall 4

Sie erhalten per Post die vollständigen Unterlagen eines ordentlichen Einbürgerungsgesuches für eine ausländische Einzelperson.

Was prüft die Wohngemeinde?

Wer erteilt die «eidgenössische Einbürgerungsbewilligung»?



Welche Reihenfolge ist richtig?

Variante A

1. Erteilung Eidg. Bürgerrecht
2. Erteilung Gemeindebürgerrecht
3. Erteilung Kantonsbürgerrecht

Variante B

1. Erteilung Gemeindebürgerrecht
2. Erteilung Eidg. Bürgerrecht
3. Erteilung Kantons- und damit Schweizerbürgerrecht

Variante C

1. Erteilung Gemeindebürgerrecht
2. Erteilung Kantonsbürgerrecht
3. Erteilung Eidg. Bürgerrecht und damit Schweizerbürgerrecht

Lösung: Variante _____

Fall 5

Nennen Sie je 3 Aufgaben, die in den beiden Abteilungen bei einer Einbürgerung in der Wohngemeinde zu erledigen sind:

Einwohnerkontrolle

Zivilstandsamt

1. _____
2. _____
3. _____

Wer benachrichtigt das Zivilstandsamt und die Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde nach einer erfolgten Einbürgerung und in welcher Form?

Einwohnerkontrolle

Zivilstandsamt

Übungen



1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

- Nennt die eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen (evtl. Gemeinde).

1.2 Bedeutung und Grundsatz

- Kann die Zusammensetzung des Schweizer Bürgerrechtes erläutern.
- Erklärt die Bedeutung des Bürgerrechtes.

2 Erwerb

- Erläutert, wie Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger das Bürgerrecht durch Abstammung erwerben.
- Nennt die gesetzlichen Mindestaufenthaltsdauer in der Schweiz bzw. in der Gemeinde.
- Zeigt den Verfahrensablauf von der Eingabe des Gesuches bis zur definitiven Bürgerrechtserteilung auf, inkl. Gebührenerhebung (Schweizer und Ausländer).
- Erläutert die Erleichterungen für Ausländerinnen und Ausländer im ordentlichen Einbürgerungsverfahren, die in der Schweiz geboren sind.
- Zählt die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auf.

Datum/Visum
Lehrgeschäft

Lernziele



Richtig oder falsch?

Das Schweizer Bürgerrecht erwirbt eine Person automatisch durch die Geburt in der Schweiz. richtig
 falsch

Das Schweizer Bürgerrecht erwirbt das Kind von Geburt an, sofern dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürger bzw. Bürgerin ist. richtig
 falsch

Nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes ist eine männliche Person an der Gemeindeversammlung stimmberechtigt und verpflichtet, Militär- oder Ersatzdienst zu leisten. richtig
 falsch

Als Schweizer Bürger/in habe ich gewisse Steuerfreiheiten. richtig
 falsch

Bei der Einbürgerung von Schweizern in der Wohn-gemeinde kann zusätzlich zum angestammten das Gemeindebürgerrecht erworben werden. richtig
 falsch

Asylsuchende sind berechtigt, ein Gesuch um Einbür-gerung zu stellen. richtig
 falsch

Grundsätzlich setzt sich das Schweizer Bürgerrecht aus folgenden Bürgerrechten zusammen (die richtigen 3 Antworten anzeichnen):

- Kirchen- und Schweizer Bürgerrecht
- Gemeindebürgerrecht
- Ererbtes Bürgerrecht
- Zivilbürgerrecht
- Kantonsbürgerrecht
- Schweizer Bürgerrecht
- Eidgenössisches Bürgerrecht

Ausländische Staatsangehörige haben die Möglichkeit, das Schweizer Bürgerrecht durch ordentliche/vereinfachte/erleichterte Einbürgerung zu erwerben. (richtige Bezeichnung unterstreichen)

Ausländische Staatsangehörige, die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind, können sich ordentlich/erleichtert einbürgern lassen. (richtige Bezeichnung unterstreichen)

Impressum

Vorbereitung

